

BGer 9C_238/2012 vom 8. Oktober 2012

Bundesgericht, 2012-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_238_2012

FR: TF 9C_238/2012 du 8 octobre 2012

IT: TF 9C_238/2012 del 8 ottobre 2012

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen den Sachverhalt zu Grunde, den die Vorinstanz festgestellt hat. Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen oder auf Rüge hin berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG und Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin über die bereits ausbezahlte Hälfte des Todesfallkapitals hinausgehende Ansprüche gegenüber der Beschwerdegegnerin hat. Die Rechtsgrundlagen betreffend die hierfür entscheidende Leistungsberechtigung der geschiedenen Witwe (Art. 19 Abs. 3; Art. 20 BVV2) hat die Vorinstanz zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen. Korrekt wiedergegeben hat das kantonale Gericht auch die einschlägige reglementarische Bestimmung der Beschwerdegegnerin (Art. 7 Reglement für das Freizügigkeitskonto, Version 6.09), welche neben dem Kreis der begünstigten Personen und die bei der Auszahlung des Todesfallkapitals zu beachtende Reihenfolge vorsieht, dass der Vorsorgenehmer u.a. das Recht hat, "die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen" und bei Fehlen einer solchen Bezeichnung die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen erfolgt.

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog, die gesetzlichen Grundlagen über die Gleichstellung des geschiedenen Ehegatten mit der Witwe fänden auch auf die Begünstigtenordnung bei Freizügigkeitsleistungen Anwendung. Ziffer 7 des Reglements der Freizügigkeitsstiftung verweise auf Art. 18 bis 22 BVG bzw. gebe diese sinngemäss wieder. Daher seien die gesetzlich vorgesehenen Personen anspruchsberechtigt. Mangels anderweitiger zulässiger Begünstigung komme Witwe und geschiedener Ehefrau bei erfüllten gesetzlichen Voraussetzungen ein gemeinsamer und gleicher Anspruch auf Leistungen der beruflichen Vorsorge zu. Weil F._____ mehr als zehn Jahre mit dem Verstorbenen verheiratet gewesen und ihr eine lebenslängliche Rente zugesprochen worden sei, bestehe an ihrer Anspruchsberechtigung kein Zweifel. Weitere anspruchsberechtigte Personen gebe es nicht, weshalb die (vorinstanzliche) Klägerin und F._____ Anspruch auf je die Hälfte des Todesfallkapitals hätten.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz verletze Bundesrecht, soweit sie aus dem Umstand, dass F._____ die Voraussetzungen von Art. 20 Abs. 1 BVV2 erfülle, darauf schliesse, das Todesfallkapital aus dem Freizügigkeitskonto sei hälftig zu teilen. Der Gesetzgeber habe mit Art. 19 Abs. 3 BVG die Einführung einer echten Vorsorgerschadensregelung einführen wollen, weshalb in Art. 20 Abs. 2 BVV2 der Hinterbliebenenanspruch der geschiedenen Frau auf den Vorsorgerschaden infolge Wegfalls der Unterhaltsansprüche beschränkt worden sei. F._____ habe daher nur dann und insoweit einen Anspruch auf Leistungen der Beschwerdegegnerin, als sie einen Vorsorgerschaden erleide. Ausgehend davon, dass J._____ sel. im Todeszeitpunkt bei der Arbeitslosenversicherung mit einem Verdienst von monatlich Fr. 10'500.- versichert gewesen sei, bestehe kein Zweifel, dass die F._____ monatliche Leistungen für geschiedene Ehegatten von mehr als Fr. 500.- erhalte. Durch den Tod von J._____ und die damit wegfallenden monatlichen Unterhaltsbeiträge von Fr. 500.- habe sie daher keinen Vorsorgerschaden erlitten, weshalb sich die Frage nach der (hälftigen) Teilung des Todesfallkapitals gar nicht stelle. Jedenfalls aber wäre schon aus Billigkeitsgründen ein allfälliger Vorsorgerschaden zu kapitalisieren. Ein allfälliger Anspruch von F._____ dürfe überdies auch nicht zu ihren Lasten gehen, weil ihr ein eigener, unteilbarer Anspruch auf das ganze Todesfallkapital zustehe.

E. 4.1

Unbestritten ist die erste Ehefrau des Verstorbenen gegenüber der Beschwerdegegnerin anspruchsberechtigt, weil die Ehe mehr als zehn Jahre gedauert hat und ihr scheidungsrechtlich eine unbefristete Rente zugesprochen wurde. Des Weiteren gehören die überlebende Ehegattin und die geschiedene Ehefrau demselben in Art. 7 lit. a Reglement bezeichneten Begünstigtenkreis an. Es wurde weder geltend gemacht noch ergeben sich entsprechende Hinweise aus den Akten, dass der Verstorbene die Ansprüche seiner Hinterbliebenen näher bezeichnet hätte. Die vorinstanzliche Beschränkung des Anspruches der Beschwerdeführerin auf die Hälfte des Todesfallkapitals entspricht somit der Regelung von Art. 7 Abs. 3 des Reglements der Beschwerdegegnerin, welche der Verstorbene mit Eröffnung seines Freizügigkeitskontos anerkannt hatte. Indem er darauf verzichtete, von seiner reglementarischen Abänderungsmöglichkeit der Ansprüche Gebrauch zu machen, nahm er es in Kauf, dass sich nach seinem Tod die Anspruchskonkurrenz nach Art. 7 Abs. 3 Reglement richten würde.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin weist zu Recht darauf hin, dass nach dem Willen des Gesetzgebers der Umfang der Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen an die geschiedene Ehegattin auf den Vorsorgerschaden respektive den Anspruch aus dem Scheidungsurteil begrenzt bleiben und die geschiedene Frau aus dem Tod ihres ehemaligen Ehegatten keinen finanziellen Vorteil ziehen soll (z.B. Urteil 9C_1079/2009 31. August 2010 E. 4.5.1 mit Hinweis auf die Protokolle der ständerätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 1.-3. Juli 2002, S. 24-26 und vom 14.-15. Oktober 2002, S. 32 f.; Urs Engler, Unterhaltsbeitrag und BVG-Leistungen an geschiedene Frauen, BJM 1991 S. 171 und 175). Art. 20 BVV2 bezweckt einzig den Ausgleich des Schadens, den die geschiedene Frau durch den Wegfall des bisher vom Verstorbenen erhaltenen Unterhaltsbeitrages erleidet. Die Vorsorgeeinrichtung kann ihre Leistungen daher in dem Umfang kürzen, als die geschiedene Frau Leistungen anderer Versicherungen wie bspw. in- und ausländischer Sozialversicherungen erhält, sofern und soweit diese Leistungen durch den Tod des

geschiedenen Ehegatten ausgelöst wurden (Urteil B 6/99 vom 11. Juni 2000, publ. in SVR 2001 BVG Nr. 19 S. 73 = SZS 2003 S. 52; vgl. auch Mitteilungen des BSV über die berufliche Vorsorge Nr. 1 vom 24. Oktober 1986). Allerdings ist die Kürzungsmöglichkeit von Art. 20 BVV2 nicht zwingend, wie dies auch die Beschwerdeführerin richtig festhält, sondern der Vorsorgeeinrichtung kommt ein Entschliessungsermessen zu (Urteil B 14/95 vom 6. März 1996 E. 4c).

E. 4.3

Soweit im angefochtenen Entscheid den finanziellen Verhältnisse der F._____ die Relevanz für das vorliegende Verfahren abgesprochen wird, hält er nach dem Gesagten vor Bundesrecht nicht Stand. Weil über die Anspruchsberechtigung der geschiedenen Witwe gegenüber der Vorsorgeeinrichtung nicht abschliessend entschieden werden kann, ohne dass zunächst eine allfällige Überentschädigung geprüft wird, hätte das kantonale Gericht entsprechende Abklärungen zu allfälligen Leistungen anderer Sozialversicherungszweige - unter Beiladung der F._____ zum Verfahren - in die Wege leiten müssen. Fällt nämlich ein Anspruch der F._____ zufolge fehlendem Versorgerschaden und wegen Überentschädigung gänzlich ausser Betracht, verbliebe als Anspruchsberechtigte im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. a Reglement einzig die Beschwerdeführerin. Diesfalls bestünde kein Raum für eine Aufteilung des Todesfallkapitals zu gleichen Teilen, sondern dieses käme vollumfänglich der Beschwerdeführerin zugute. Die Sache ist daher an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie die fehlenden Informationen bei F._____ einhole, diese allenfalls zum Prozess beilade und hernach über den streitigen Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin neu entscheide.

E. 5

Die Rückweisung der Sache zwecks Aktenergänzung und neuem Entscheid (mit noch offenem Ausgang) gilt praxisgemäss als volles Obsiegen der Beschwerde führenden Partei im Sinne von Art. 66 Abs. 1 sowie Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG, unabhängig davon, ob sie überhaupt beantragt oder ob das entsprechende Begehren im Haupt- oder Eventualantrag gestellt wird (BGE 132 V 215 E. 6.1 S. 235; Urteile 8C_21/2012 vom 27. März 2012 E. 4 und 8C_997/2010 vom 10. August 2011 E. 5; vgl. auch BGE 137 V 57). Demnach hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen und der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zu entrichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.